

Satzung

des MOTOR YACHT CLUB MONDORF e.V.

§ 1

Name, Sitz u. Geschäftsjahr

1. Der am 11. Mai 1968 in Mondorf/Siegkreis gegründete Verein führt den Namen Motor Yacht Club Mondorf e. V. (M Y C Mondorf). Er hat seinen Sitz in 5216 Niederkassel-Mondorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg einzutragen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiete des Wassersportwesens.
2. Er bildet die Vereinigung von Bootsfahrern mit dem Zweck, den Wassersport zu fördern und zu pflegen, sowie seine Mitglieder insbesondere die Jugendmitglieder in den verschiedenen Sparten des Wassersportes zu schulen um die gesetzlich erforderlichen Befähigungsnachweise zu erbringen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind Beitragsfrei.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Genehmigung durch die Aufnahmekommission.
2. Zahlung des Aufnahmebetrages, der durch Abstimmung der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt wird.
3. Zahlung der laufenden Mitgliederbeiträge, welche durch Abstimmung der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt werden.

- 45
4. Im Todesfall eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten an den Ehepartner über. Einmalig kann der Ehepartner die Mitgliedschaft an ein anderes Familienmitglied übertragen. Hierüber muß der Aufnahmeausschuß entscheiden.
 5. Bei Erwerb der Mitgliedschaft und Vergabe von Liegeplätzen sollen Kinder von Mitgliedern vorrangig vom Aufnahmeausschuß behandelt werden.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 6 Vereinsmitgliedern, von denen 3 dem Vorstand angehören müssen, entscheiden über die Aufnahme.
2. Die Aufnahmekommission wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. ✓
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal fällig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. Freiwilligen Austritt, wenn er unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
3. Ausschluß:
Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung wobei eine 2/3-Mehrheit entscheidet.

- 26
4. Ein Auschluß kann erfolgen wenn:
a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

§ 8

Leitung

Die Organe des Vereines sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie muß jährlich einmal stattfinden. Alle ordentliche und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. ✓
2. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
a) Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Stimmliste,
b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
c) Vorlage des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
d) Bericht des Kassierers,
e) Bericht des Tourenleiters,
f) Entlastung des Vorstandes,
g) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Aufnahmekommission),
h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und Festlegung der Beiträge,
i) Anträge,
j) Verschiedenes.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei nachstehenden Beschlüssen:
a) Satzungsänderung,
b) Abberufung des Vorstandes durch Antrag,
c) Auflösung des Vereins.
5. Anträge können mit Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen oder Stimmzettel entschieden werden.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Bschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzulegen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassierer,
e) dem Tourenleiter,
f) der Vorstand kann erweitert werden, wenn es die Stärke des Vereines erfordert.
2. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. *2. Ann*
3. der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende mit dem Stellvertreter und des Schriftführers. *11*
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11

Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Einmal im Jahr haben dieselben Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wobei 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Im Falle der Auflösung ernannt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereines verfällt gemeinnützigen Institutionen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Den Empfänger bestimmt die Versammlung.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Siegburg.

Niederkassel-Mondorf, den 13. Februar 1977

H. Lütke
H. Lütke
H. Lütke

Gerlach
Gerlach
Gerlach